

## 1.) Kostenzuschuss zu Therapien

- Grundvoraussetzung: Krankheitsverlauf ist nicht mehr positiv beeinflussbar, d.h. Verbesserung des Zustandes ist durch die Therapie nicht mehr möglich (ansonsten Kostenübernahme durch den SozVersTräger)
  - In Frage kommende Therapien:
    - Physiotherapie
    - Ergotherapie
    - Logopädie
    - Psychotherapie
    - Psychologische Behandlung
    - andere anerkannte Therapien sofern begründeter Antrag + Zustimmung der Landesregierung
- } Konzept ab der elften Sitzung nötig
- max. 30 € pro Stunde, bei kürzerer Einheit: aliquoter Anteil (50 Cent pro Minute)
    - Psychotherapie: zusätzlich Kostenzuschuss vom SozVersTräger (z.B. GKK € 21,80/ Std.)
  - Kostenzuschuss auch für Therapien im Ausland

## 2.) Kostenübernahme bei Hilfsmitteln

- Hilfsmittel darf nicht der Rehabilitation dienen
- Kostenzuschuss für das günstigste und geeigneteste Hilfsmittel von
  - max. 50% wenn keine Zuzahlung von anderer Stelle erfolgt
  - max. 30% wenn Zuzahlung von anderer Stelle erfolgt
- In Härtefällen\* auch darüber hinausgehender Prozentsatz (bis max. € 21.600.-)

## 3.) Kostenzuschuss bei Kraftfahrzeugumbauten

- Max. € 2600.- alle 5 Jahre

## 4.) Kostenzuschuss bei Wohnraumumbau

- Grundvoraussetzung: Wohnraum + Hauptwohnsitz in der Steiermark  
(Ausnahme: Bei Menschen mit Behinderung unter 18 Jahren genügt der gewöhnliche Aufenthalt in der Steiermark)
- Antrag ist in Verbindung mit einem Kostenvoranschlag zu stellen
- 80% der Umbaukosten, max. € 21.600.-
- In Härtefällen\* auch darüber hinausgehender Prozentsatz (bis max. € 21.600.-)

*\*Härtefall= wenn der Mensch mit Behinderung durch die Bezahlung von Selbstbehalten in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde.*

1.) Kostenzuschuss zu Therapien

Verbesserung des Grundzustandes durch die Therapie ist

möglich

nicht möglich

Krankenbehandlung  
durch Sozialversicherung

Heilbehandlung bei Gebrechen:  
Steiermärkisches Behindertengesetz  
30 € pro Stunde

- Physiotherapie
- Ergotherapie
- Logopädie
- Psychotherapie
- Psychologische Behandlung
- andere anerkannte Therapien

2.) Kostenübernahme bei Hilfsmitteln

Zuzahlung:

30%

wenn Zuzahlung von  
anderer Stelle erfolgt

50%

wenn keine Zuzahlung von  
anderer Stelle erfolgt

mehr als 50%

wenn Härtefall\*  
(max. 21.600 €)

3.) Kostenzuschuss bei Kraftfahrzeugumbauten



alle 5 Jahre max. 2600 €

4.) Kostenzuschuss bei Wohnraumumbau

Zuzahlung:

80%

max. 21.600 €

mehr als 80%

wenn Härtefall\*  
(max. 21.600 €)

\*Härtefall= wenn der Mensch mit Behinderung durch die Bezahlung von Selbsthalten in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde.